

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

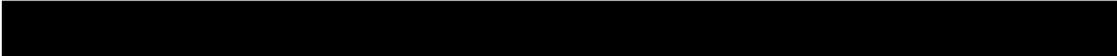
Auskunft:

Durchwahl:
Zimmer:
Unsere Zeichen: 61.1 - 610 - 03/2003
Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Datum: 15.06.2004

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Mastershausen

Genehmigungsbescheid:

- I. 
wird hiermit die Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Mastershausen mit den Nummern 3 – 7 in den Antragsunterlagen in der Gemarkung Mastershausen, Flur 35, Flurstücke 4 und 6 sowie Flur 36, Flurstück 11, genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Anlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.
- IV. Die auf 9.721,49 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 24.01.2003 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen in der Gemarkung Mastershausen, Flur 35, Flurstücke 4 und 6 sowie Flur 36, Flurstück 11 gestellt und entsprechende Unterlagen eingereicht, wobei die ursprüngliche Anlagenzahl mit Änderung vom 29.01.2004 von 11 auf 5 Windkraftanlagen reduziert worden ist.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Da sich nach der standortbezogenen Vörprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG jedoch die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens ergeben hat, musste nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) der 4. BImSchV vom vereinfachten in das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG gewechselt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen beteiligt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
2. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr Straßenverkehrsamt Bad Kreuznach
3. Landesbetrieb Straßen- und Verkehr – Referat Luftverkehr –
4. Bauaufsichtsbehörde
5. Untere Wasserbehörde
6. Untere Landespflegebehörde
7. Brandschutzdienststelle

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Auf den auf Antrag vom 29.01.2004 erteilten Vorbescheid vom 06.02.2004 und die darin bereits geregelten Genehmigungsvoraussetzungen wird verwiesen. Die vorliegenden Widersprüche gegen diesen Vorbescheid lassen dessen Wirksamkeit unberührt.

Aufgrund der Offenlage der Antragsunterlagen sind folgende Einwendungen von nachstehende Einwendungsführern erhoben worden:

Einwendungen:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmimmissionen
 - Schattenwurf
 - Lichtreflexe
2. Naturschutz
 - Landschaftsbild
 - Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

3. Regionalplanung / Kommunale Planungshoheit
 - Regionaler Raumordnungsplan, Teilplan Windenergie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein – Westerwald
 - Flächennutzungspläne
 - Bebauungspläne / Ortsentwicklung
4. Auswirkungen bzgl. Flughafen Frankfurt-Hahn
5. Verfahren

Einwendungsführer:

1. Ortsgemeinde Blankenrath
2. Verbandsgemeinde Kastellaun
3. Ortsgemeinde Bell
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]

- Nr. 2 bis 8 vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Schulte-Wissermann und Kollegen
9. Kreisverwaltung Cochem Zell

Die aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

Schädliche Umwelteinwirkungen

Lärmimmissionen

Lärmimmissionen bzw. Geräuschentwicklungen durch die Windkraftanlagen sind zweifelsohne vorhanden. Diese wurden jedoch berechnet und in einer Lärmimmissionsprognose dargestellt. Alle Werte die hier prognostiziert wurden, liegen deutlich unter der Zumutbarkeitsgrenze der TA-Lärm.

Die in den Einwendungen angeführten 1.000 m Entfernung zu besiedelten Bereichen sind nicht normiert und können deshalb nicht abstrakt gefordert werden. Die kürzeste Entfernung zwischen einem Windrad und dem Ortsrand von Haserich beträgt nach den vorgelegten Planunterlagen 882 m. Hier befindet sich lediglich eine Scheune. Der berechnete Schallpegel beträgt hier 36,9 db(A). Zulässig nach TA-Lärm sind für Dorfgebiet (nachts) 45 db(A). Die Ortsgemeinde Blankenrath ist hiervon nicht betroffen.

Die Lärmimmissionen, die von den Windkraftanlagen ausgehen, sind gerade bei diesem Anlagentyp 3-fach vermessen und demnach hinreichend bestimmt. Die Schallimmissionsprognose berücksichtigt alle lärmrelevanten Daten.

Ein Phänomen, wonach die örtlichen topographischen Verhältnisse und die spezifische Anordnung von Windkraftanlagen einen gesteigerten Summationseffekt erzielen, wie in der Einwendung der Kanzlei Dr. Schulte-Wissermann und Kollegen erwähnt

wurde, ist nicht bekannt. Offenbar hat die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hierüber auch keine Erkenntnisse, da ein solcher Effekt in der Fachwelt nicht diskutiert wird.

Dass die Ortsgemeinde Haserich im Schalleinflussbereich zwischen 35 – 40 db(A) liegt, ist zutreffend festgestellt. Dies ist aber unbeachtlich, weil nach den Regelungen der TA-Lärm in einem Dorf/Mischgebiet nachts 45 db(A) zulässig sind.

Schattenwurf

Das Drehen der Windräder als solches hat keinen störenden Charakter. Der Schattenwurf, der bei Sonneneinstrahlung zweifelsfrei auftritt, liegt nach einer „worst case“-Berechnung des beauftragten Planungsbüros in den nächstgelegenen Ortschaften Bell-Leideneck und Haserich zwischen 10 und 30 Stunden im Jahr.

Der Länderarbeitskreis Immissionsschutz (LAI) hat für die Zumutbarkeitsgrenze im Bezug auf den Schattenwurf Empfehlungen herausgegeben. Hiernach sind 30 Minuten Schattenwurf pro Tag an mindestens drei Tagen im Jahr und 30 Stunden im Jahr insgesamt noch zumutbar.

Als Maßstab gilt hierfür die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer, die praktisch nicht auftritt, weil zu den astronomisch möglichen Zeiten dann auch noch Sonneneinstrahlung tatsächlich vorhanden sein muss. Sollte die Praxis dennoch einen höheren Wert ergeben, dann kann das Problem mit Schlagschattensensoren technisch gelöst werden.

Auch die Schattenwurfprognose berücksichtigt alle relevanten Daten.

Lichtreflexe

Die Tageskennzeichnung und Nachtkennzeichnung auf den Windkraftanlagen sind auf den Gondeln der Anlagen in einer Höhe von über 100 m über Grund angebracht, so dass die „blinkenden Lampen“ im Nahbereich nur dann wahrgenommen werden, wenn man ihnen den Blick zuwendet. Die Befeuerung ist lediglich als Blinklicht sichtbar. Sie strahlt kein Licht in die Umgebung ab, wie z.B. ein Scheinwerfer. Deshalb wird in der umliegenden Wohnbebauung kein Blitzlichteffekt entstehen, insbesondere dann nicht, wenn diese über 1 km entfernt ist.

Lichtreflexe von der Anlage selbst sind bei der neuen Generation von Windkraftanlagen zu vernachlässigen, weil der Grad der Mattigkeit der Oberflächenbeschichtung dieser Anlagen nahezu keine Reflexionen mehr zulässt. Auch hier finden die Empfehlungen der LAI Anwendung; hier sind Farben nach DIN 67530 / ISO2813/1978 zu verwenden. In diesen Regeln ist der Glanzgrad dieser Oberflächenbeschichtung geregelt.

Naturschutz

Landschaftsbild

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist zweifelsohne gegeben. Das die Windkraftanlagen weit in den Landschaftsraum hineinwirken, liegt in der Natur der Sache. Das ist ein Effekt, der grundsätzlich bei allen Windkraftanlagen